

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Benutzungs- und Gebührenordnung

**für die Bürgerhalle und den Sportplatz
der Stadt Besigheim im Stadtteil Ottmarsheim und
das Vereinszimmer Ilfelder Straße in Ottmarsheim**

Änderung in Kraft seit 01.07.2006

Änderung vom 18.05.2010, in Kraft seit 01.10.2010

Änderung vom 22.05.2012, in Kraft seit 01.01.2013

Änderung vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.01.2015

Änderung vom 03.05.2016, in Kraft seit 01.01.2017

Änderung vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.01.2019

Änderung vom 26.03.2019, in Kraft seit 01.04.2019

Änderung vom 21.07.2020, in Kraft seit 01.01.2021

Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Änderung vom 31.10.2023, in Kraft seit 01.11.2023

Änderung vom 22.10.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Stadt Besigheim – Benutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhalle, Sportplatz und Vereinszimmer Ilsfelder Straße im Stadtteil Ottmarsheim

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhalle und den Sportplatz der Stadt Besigheim im Stadtteil Ottmarsheim und das Vereinszimmer in der Ilsfelder Straße in Ottmarsheim

Die Bürger der Stadt Besigheim und des Stadtteils Ottmarsheim haben mit erheblichen finanziellen Mitteln Halle und Sportplatz geschaffen. Den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung wird ermöglicht, sich sportlich zu betätigen, gesellige und festliche Veranstaltungen durchzuführen und das kulturelle Leben in der Stadt in einem würdigen Rahmen zu pflegen. Die Stadt stellt die Sport- und Festhalle für diese gemeinnützigen Zwecke gerne zu Verfügung. Die Bürger vertrauen darauf, daß die Einrichtung von den Benutzern schonend und pfleglich behandelt werden. Aus diesem Grund wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bürgerhalle und der Sportplatz sind Eigentum der Stadt Besigheim. Sie stehen, soweit nicht von der Stadt für andere Zwecke benötigt, den Schulen, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen zur Pflege der Kultur mit und ohne Bewirtschaftung im Rahmen des aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung.
2. Die Benutzer anerkennen diese Benutzungsordnung, ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

1. Die Bürgerhalle sowie die Außenanlagen werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Der Hausmeister übt das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Sämtliche Benutzer dürfen die Halle nur betreten, wenn Sie eingelassen werden.
2. Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Lautsprecher usw.) darf nur vom Hausmeister, unter dessen Aufsicht oder in dessen Auftrag erfolgen.
3. Den Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere denen des Hausmeisters sind Folge zu leisten. Für den Schulsport sind die Schulleiter verantwortlich.

Übungsbetrieb

§ 3

Schulsport, Übungsabende und Sportbetrieb

1. Die Übungszeiten der einzelnen Schulen werden von den Schulleitern aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Übungsplan festgehalten. Der Übungsplan ist der Stadtverwaltung bekanntzugeben. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet die Stadtverwaltung.
2. Der Belegungsplan für die Übungsabende der Vereine wird von der Stadtverwaltung aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Der Belegungsplan wird in der Bürgerhalle angeschlagen.
3. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.
4. Der Rasenplatz wird für den Übungsbetrieb und für sportliche Wettkämpfe und Veranstaltungen geschaffen. Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Platzes nicht gestattet. Ob eine Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Stadtverwaltung. Für Fußballwettkämpfe gilt im übrigen die zwischen dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Württ. Fußballverband abgeschlossene Vereinbarung.
5. Die Halle darf zur sportlichen Bestätigung nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Er darf die Halle erst verlassen, wenn er sich vorher überzeugt hat, daß die benutzten Räume in Ordnung sind.
6. Die Halle steht den Vereinen und dem Schulsport für den Übungsbetrieb zur Verfügung, grundsätzlich frühestens jedoch von Montag - Freitag ab 17.00 Uhr, längstens bis 22.00 Uhr. Spätestens um 22.30 Uhr müssen alle Hallenräume geräumt sein.
7. Der jeweilige Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, daß
 - a) Ruhe und Ordnung herrschen und die Benutzungsordnung eingehalten wird;
 - b) Gebäude, Plätze und Geräte stets in geordnetem Zustand gehalten und pfleglich und schonend behandelt werden;
 - c) Turngeräte niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß im Geräteraum aufbewahrt werden;

Stadt Besigheim – Benutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhalle, Sportplatz und Vereinszimmer Ilsfelder Straße im Stadtteil Ottmarsheim

- d) vor der Benützung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird;
- e) die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten wird;
- f) Ballspiele nur mit der nötigen Vorsicht durchgeführt und keine eingefetteten Lederbälle verwendet werden;
- g) das Rauchen und der Genuß von Alkohol während des Übungsbetriebes unterlassen wird;
- h) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Halle unterlassen wird und Sporträder vor ihrer Benutzung gereinigt werden;
- i) die Dusch- und Umkleieräume sowie Abortanlagen besonders saubergehalten werden.

Veranstaltungen in der Halle und im Vereinszimmer

§ 4

Arten der Veranstaltungen

1. In der Bürgerhalle können folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:
 - a) Sportveranstaltungen
 - b) kulturelle Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung in der Halle oder im Vereinszimmer.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle oder des Vereinszimmers muß rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so wird der zuerst bei der Stadtverwaltung eingegangene Antrag bevorzugt. Anträge von örtlichen Veranstaltern haben den Vorzug vor auswärtigen Veranstaltern.

§ 5

Bestuhlung der Halle

1. Die Bestuhlung der Halle ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Er kann im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne bestimmen, wie die Stühle und Tische in der Halle und den sonstigen benötigten Räumen aufzustellen sind. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung hat unter Aufsicht des Hausmeisters zu erfolgen. Der Veranstalter hat die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.
2. Die Flure, Gänge und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden. Während des Betriebs müssen alle Türen der Rettungswege unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Die Rettungswege müssen gekennzeichnet sein.

§ 6

Veranstaltungen mit Bewirtschaftung

1. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtungsgegenstände, einschließlich Gläser und Bestecke gegen Empfangsbestätigung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Bestände wieder von ihm übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände, Bestecke, Geschirr, Gläser usw. ist Ersatz zu leisten.
2. Die Küche, die Kücheneinrichtungsgegenstände und die für den Küchenbetrieb erforderlichen Nebenräume sowie die benützte Hallenausstattung sind nach ihrer Benutzung vom Veranstalter sorgfältig zu reinigen.

§ 7

Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

§ 8

Dekoration

1. Bei Anbringung von Dekorationen an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vor der Anbringung ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Zur Dekoration darf nur nichtbrennbares oder feuerhemmendes Material verwendet werden.
2. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig zu entfernen, daß die Halle an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis spätestens 8.00 Uhr wieder benützt werden kann. Ferner sind Vorbereitungen so zu treffen, daß sie den Übungsbetrieb nicht stören.
3. Die Halle und der Mehrzweckraum sind besenrein zu verlassen.

Schlussvorschriften

§ 9

Beschädigungen

1. Alle Beschädigungen am Gebäude, an den Außenanlagen und an der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für alle derartigen Schäden sowie für fehlende Gegenstände haften der Veranstalter, der betreffende Verein oder sonstige Benützer der Halle.
2. Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, sorgt die Stadt für die Beseitigung des Schadens oder für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers.

§ 10

**Haftungsausschluß bei Überlassung der Bürgerhalle
und des Sportplatzes an Vereine**

1. Die Stadt überläßt den Vereinen die Sport- und Festhalle sowie den Sportplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, die Außenanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Es muß sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Stadt Besigheim – Benutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhalle, Sportplatz und Vereinszimmer Ilsfelder Straße im Stadtteil Ottmarsheim

2. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen.

§ 11

Ausschluß

Die Stadtverwaltung muß im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Bürgerhalle sowie die Außenanlagen von allen Benützern verlangen, daß diese Benutzungsordnung beachtet wird. Bei schwerwiegenden Verstöße behält sich die Stadtverwaltung vor, die Sportanlage für die betreffenden Benützer oder Abteilungen zeitweilig oder dauernd zu sperren.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die BÜRGERHALLE OTTMARSHEIM

(Stand: 1. Januar 2025)

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Auf Antrag wird Vereinen, natürlichen und juristischen Personen die Einrichtung im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassen; dies gilt nicht für Einzelbewerber aus Anlass von Wahlen.

Parteien und Wählervereinigungen wird die Bürgerhalle Ottmarsheim im Rahmen dieser Benutzungsordnung nur dann auf Antrag überlassen, wenn sie über einen in der Stadt Besigheim ansässigen Ortsverband bzw. eine ortsansässige Untergliederung verfügen.

Einen Monat vor einer anstehenden Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl) wird die Bürgerhalle Ottmarsheim für keinerlei Veranstaltungen von Parteien oder Wählervereinigungen zur Nutzung überlassen.

Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Presse, Internet) gestattet sein.

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

1. Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Halle und des Vereinszimmers zu Übungszwecken und für Sportveranstaltungen von einheimischen Vereinen werden keine Gebühren erhoben. Die Halle wird insoweit zum Nulltarif zur Verfügung gestellt.

2. Andere Veranstaltungen in der Halle

Grundgebühr (bis 6 Stunden)	
Veranstaltungsgebühr, einheimische Vereine	170 Euro
Jede weitere Stunde	40 Euro
Veranstaltungsgebühr, Auswärtige und ortsansässige Firmen	355 Euro
Jede weitere Stunde	70 Euro
Küchenbenutzung für Speisen	110 Euro
Küchenbenutzung für Kaffee oder Getränke	65 Euro

3. Andere Veranstaltungen im Vereinszimmer

Grundgebühr (bis 6 Stunden)	
Veranstaltungsgebühr für Besigheimer und Ottmarsheimer Vereine	105 Euro
Jede weitere Stunde	35 Euro
Veranstaltungsgebühr für Besigheimer und Ottmarsheimer Privatpersonen und ortsansässige Firmen	160 Euro
Jede weitere Stunde	40 Euro

Stadt Besigheim – Benutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhalle, Sportplatz und Vereinszimmer Ilsfelder Straße im Stadtteil Ottmarsheim

Für die Küchenbenutzung gelten die unter 2. genannten Gebühren.

4. Private Feiern werden in der Halle nicht zugelassen. Eine Vergabe der Halle an auswärtige Veranstalter (z.B. Firmen, Tagung eines Verbandes) ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Entsprechende Anträge sind im Einzelfall von der Stadtverwaltung zu prüfen, wobei eine Genehmigung die Ausnahme darstellen sollte.
5. Für private Veranstaltungen im Vereinszimmer werden nur Einheimische zugelassen, wobei unter einheimischen Bürgern Besigheimer und Ottmarsheimer zu verstehen sind, die tatsächlich auch dort wohnen (keine ehemaligen Ottmarsheimer und Besigheimer).
6. In der Halle der Bürgerhalle Ottmarsheim ist ein Barbetrieb nicht zugelassen.

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Vereinsheim Ilsfelder Straße Ottmarsheim

(Stand: 1. Januar 2025)

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

1. Vereinsheim Ilsfelder Straße

Das Vereinsheim Ilsfelder Straße wird nur an Vereine, Kirchen und Schulen für Veranstaltungen vermietet; jedoch nicht an Privatpersonen!

Vereinsheim

Grundgebühr (bis 6 Stunden)

Schulveranstaltungen	kostenfrei
Kirchliche Veranstaltungen	kostenfrei
Vereinsveranstaltungen	105 Euro
jede weitere Stunde	35 Euro

Unkostenbeitrag für das Zeltdach

Schulveranstaltungen	30 Euro
Kirchliche Veranstaltungen	30 Euro
Vereinsveranstaltungen	30 Euro
Ausnahme: Stadtranderholung	kostenfrei